

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2021/060
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2021
Kreistag	öffentlich	15.12.2021

Tagesordnungspunkt

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Niedersächsische Obergericht Lüneburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt für die vom Landkreis Aurich einzureichende Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Wahlperiode vom 27.04.2022-26.04.2027 beim Niedersächsischen Obergericht fünf Personen.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg endete mit Ablauf des 26.04.2022. Zuvor ist eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die nachfolgende Amtszeit neu zu wählen.

Nunmehr ist durch den Präsidenten des Obergerichts Lüneburg die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf insgesamt 118 Personen bestimmt worden. Nach § 28 Satz 3 VwGO ist für die von den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover aufzustellenden Vorschlagslisten die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen zugrunde zu legen, also 236.

Die Anzahl der vom Landkreis Aurich in eine Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist danach auf 5 festgelegt worden.

Vorschlagsberechtigt:

SPD	3 Vorschläge
CDU/FDP	1 Vorschlag
Losentscheid (zwischen CDU/FDP und FW)	1 Vorschlag

Die Amtszeit der im Jahre 2022 zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bis Ende April 2027 dauern. Es sollten daher nur Personen für die Vorschlagsliste vorgeschlagen werden, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Dabei bittet der Präsident des OVG bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und



männlichen Bürgerinnen und Bürgern zu achten. Die Anzahl der Wählenden ist so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens 12 ordentliche Sitzungstage im Jahr herangezogen wird; erfahrungsgemäß eher weniger.

Die an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu stellenden persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 VwGO. Eine Abschrift der genannten Vorschriften ist dieser Beschlussvorlage angefügt.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Weiter ist in § 28 Satz 6 VwGO bestimmt, dass die Vorschlagslisten außer dem Namen des Vorgeschlagenen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf enthalten sollen. Dazu ist die sich ebenfalls im Anhang befindliche Erklärung auszufüllen und an den Landkreis Aurich per E-Mail (mheeren@landkreis-aurich.de) oder postalisch an Herrn Heeren, Zimmer 1.100, zu übersenden.

Erstellungsdatum: 08.12.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

